

25.5.2021

(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

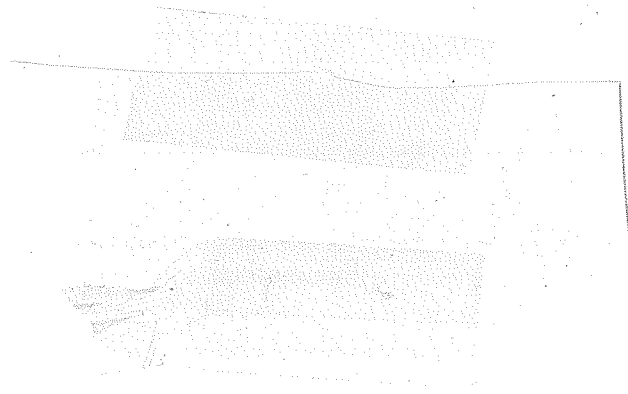
In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 068 - ÖR - II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs I/2021 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat II/2021 die Examensklausuren schreiben werde.



Teil 1: Gutachten

A. Mandantenbegehren

Der Mandant Christopher Wardt (M) möchte im einstweiligen Rechtsschutz gegen die mit Widerspruchsbescheid bestätigten Gewerbeuntersagung und Zwangsgeldfestsetzung ^{am 14.1.2013} vorgehen.

B. Prozessuales Gutachten

I Gerichtlicher Rechtsschutz

1. Eröffnung Verwaltungsrekurs

Sowohl bei dem Streit um die sofortige Vollziehung der Gewerbeuntersagung als auch der Zwangsgeldfestsetzung handelt es sich um den Vollzug belastender Verwaltungsakte und damit öffentlich-rechtliche Streitigkeiten für die die Verwaltungsgerichtsbarkeit, hier das Verwaltungsgericht Hamburg, zuständig ist (§ 40 I 1 VwGO).

2. stufknappe Auftragsart

Da der Streit sich um die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Festgewerbesteuerbescheinigung und die Zwangsgeldfestsetzung richtet, ist ein Auftrag nach § 80 V 1 VwGO vorrangig vor einer einstweiligen Anordnung nach § 123 I VwGO (§ 123 V VwGO). In der Hauptsache wäre eine Aufhebungsklage gegen Festgewerbesteuerbescheinigung und Zwangsgeldfestsetzung als selbsterkundende Verwaltungsakte (§ 35 S. 1 VwVfG) statthaft.

Inhalt des § 80 V 1 VwGO ist zu differenzieren:

Da ^{und Aufhebungsklage} ein Widerspruch ^{gegen} die Zwangsgeldfestsetzung nach § 23 I VwVfG keine aufschiebende Wirkung haben ^{ist} (§ 80 V 1 Nr. 3 VwGO), ist insoweit ein Auftrag auf einstweilige Anordnung der aufschiebenden Wirkung statthaft (§ 80 V 1 Nr. 1 VwGO).

Der Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Gewerbeuntersagung werden hängengeblieben grundsätzlich aufschiebende Wirkung. In Betracht kommt nur ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, wenn die Behörde die sofortige Vollziehung gemäß § 80 II Nr. 4 VwGO angeordnet hat.

Der Ausgangsbescheid enthält insoweit keine eindeutige Anordnung. Allenfalls könnte man aus der Fristsetzung, die Tätigkeit bis zum 31.10.16 einzustellen, ableiten, der Bescheid solle ab diesem Zeitpunkt sofort vollziehbar sein. § 80 II Nr. 4 VwGO verlangt aber ausdrücklich eine „besondere Anordnung“. Angesichts dieses klaren Wortlauts, der systematisch durch die besondere Begründungspflicht in § 80 IV VwGO gestützt wird, und mit Blick auf die besondere Schutzbedürftigkeit des Bürgers bei der Beschrän-

lung seiner gesetzlichen vorge-
sehen Rechtsdurchsetzbarkeit
(bzw. deren Effizienz) genügt eine
solche nur konkludent abgeleitete
Anordnung nicht.

Allerdings könnte bei Wider-
spruchsbescheid erstwärts die
sofortige Vollziehung angeord-
net worden sein. § 80 Abs. 4
BVG sieht diese Möglich-
keit ausdrücklich vor. Die
Widerspruchshörde hat auch
Ausführungen zum besonderen
Vollzugsinteresse gemacht
und angeordnet, ~~die sofortige~~
~~Vollziehung~~ die „Anordnung
der sofortigen Vollziehbarkeit
bliebe aufrechterhalten“.
~~Hieraus~~ ~~hieraus~~ könnte man
aus dem Wortlaut schließen
✓ hierin könne keine erstweilige
Anordnung liegen. Der Anord-
nungswille der Behörde wird
aber durch die Ausführungen
zum Vollzugsinteresse für
einen objektiven Empfänger
klar erkennbar (vgl. § 133, 157
BGB). Dem Empfänger wird
auch hinreichend klar,
dass die ~~Wirkungen seit~~

Suspensiveffekt seiner Aufhebungshlage beschwächt wird.
Es ist mithin von einer Anwendung der sofortigen Vollziehung durch die Widerspruchsbehörde auszugehen, sodass ein Antrag nach § 80 V 1 VwGO auf Wiedereherstellung der aufschiebenden Wirkung statthaft ist.

Hilfsweise - wenn man will von einer Forderung der sofortigen Vollziehung ausgeht - wäre analog § 80 V 1 VwGO erst nach einem Antrag auf ~~Wiederher-~~ statt Feststellung der bestehenden aufschiebenden Wirkung statthaft.

Ein gerichtlicher Antrag auf einseitigen Rechtschutz ist nach § 80 V 1 mithin insgesamt statthaft.

3. Auftragsbefugnis

Als Adressat der belastenden Verwaltungsakte ist M zumindest potenziell in eigenen Rechten verletzt und damit ~~klagebefähigt~~ - was zur Vermeidung von Popularklageschleifen auch im einstweiligen Rechtsschutz erforderlich ist - auftrag befugt analog § 40 VI VwGO.

4. Auftragsgegner

Auftragsgegner ist analog § 78 I Nr. 1 die Freie und Hansestadt Hamburg (FH) vertreten durch den Bezirksamt Hamburg-Mitte.
✓ Rechtsanw.

5. Rechtsschutzbedürfnis

Eine vorläufige behördliche Anweisung auf ~~zuständige~~ Rechtsschutz Aussetzung der Vollziehung ist nicht erforderlich (arg. e § 80 VI VwGO).

Grundsätzlich ist der Auftrag

auf einseitigen Rechts
schutz wurde schon vor
Erheben der Rechtschutts-
klage zulässig (§ 80 II 2 VwGO)

Die zu erhebende Rechtschutts-
klage dürfte aber zumindest
nicht offensichtlich unzulässig
sein.

Vorliegend könnte man zwar
einem daran zweifeln, ob
sowohl für Gewerbesteuer-
sagung als auch für Zwangs-
geldfestsetzung das nach
§ 68 I 1 VwGO erforderliche
Widerspruchsverfahren durch-
geführt wurde, weil sich so-
wohl im Widerspruch vom
26.3.16 keine Ausführungen
hinsichtlich der Zwangsgeld-
festsetzung finden. Allerdings
bezieht sich der Widerspruch
allgemein auf das "Schreiben
vom 30.8.16", in dem
die Gewerbesteuer-sagung nebst
Zwangsgeldfestsetzung bekannt-
gegeben wurde. Da M
als ~~zu diesem Zeitpunkt~~
Privatperson ohne rechtliche

Verbildung des Widerspruchs erhoben hat, ist zu seinen Gunsten davon auszugehen, dass er möglichst umfassend Rechtschilfe beheren wollte.

Zum anderen könnte man an der Zulässigkeit der Aufhebungsklage zu wegen eines Ablaufs der Klagefrist zweifeln. Der Widerspruchsbescheid wurde dem Prozessbevollmächtigten der M am 6.1.2017 mit Zugang an den Kanzlei zugestellt.

Die Klagefrist lief damit am 6.2.2017 ab.* Eine Klage ist am 14.2.2017 damit grundsätzlich nicht mehr zulässig.

* (§ 74 I VwGO,
§ 57 I VwGO,
272 I ZPO,
187 I, 188 II
BGB)

M könnte jedoch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen (§ 60 I VwGO), wenn er ohne Verschulden die Frist versäumt hat. Er selbst hilft wie ~~er~~ eigenes Verschulden, er muss

sich aber auch § 173 S. 10 Vgl
! Im § 85 V ZPO das Verschulden
des seines Bevollmächtigten
zurechnen lassen. Vorlie-
gend hat indes nicht die
Rechtsanwälte des M
selbst, sondern die Rechts-
anwaltsfachangestellte die
Fristverzögerung verschuldet,
indem sie dem Wider-
spruchbescheid nicht im
✓ Fristenbuch vermerkt hat.

Die Vorschrift des § 85 V ZPO
erstreckt sich nicht auf Ange-
stellte des Bevollmächtigten,
da andernfalls eine für
den Verletzten nicht mehr
zu überraschende Umver-
antwortung geschaffen würde.
Etwas anderes gilt nur ins-
oweit der Bevollmächtigte
ein eigenes Auswahl- oder
Organisationsverschulden
bezüglich seiner Angestellten
✓ trifft. Hier hatte die Rechts-
anwältin aber ein sorg-
fältiges Pf System zur Fristen-
überwachung geschaffen,
eine bisher stets zuverlässige
Mitarbeiterin eingesetzt und

diese stillpunkthaft kontrollieren
Die Auswahl- oder Organisations-
Maßnahmenverschiedenen liegt nicht
vor.

M kann also noch einen
Antrag auf Wiedereinsetzung
stellen. Die zweiwöchige
Frist beginnt mit Vorlage
des Bescheids bei der An-
wältin am 13.2.2017, ist
am 14.2.2017 also noch
nicht abgelaufen (§ 60 II
VwGO). Die Inertheit der
Frist ist auch die Befehl-
herausgabe zu erheben
(§ 60 III VwGO).

bis 27.2.17

Wird der Antrag auf Wieder-
einsetzung gestellt, sind die
Aufsichtsstellen nicht
verpflichtet und damit nicht
offensichtlich unzulässig,
sodass M auch rechts-
mittelbefugt ist.

6. Ergebnis

Die Anträge nach § 60 I
VwGO sind zulässig.

II Behördlicher Rechtsschutz

? M könnte alternativ auch § 80 W i. V. m. § 10 U v. d. O. einen Antrag bei der Ausgangs- oder Widerspruchsbehörde stellen, die die Vollziehung aussetzt. Auch insoweit ist M antrags- und rechtsmittelbefugt (s.o.).

C. Materielles Gutachten

Die zuständigen Behörden haben Aussicht auf Erfolg wenn sie auch begründet sind. Dies ist der Fall, wenn das Aussetzungsinteresse des M das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt und M in eigenem Recht verletzt ist. Dies ist dann der Fall, wenn bei summarischer Prüfung ersichtliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des zu vollziehenden Verwaltungsakts bestehen, weil aus Vollzug eines rechtswidrigen Verwaltungsakts kein öffentliches Interesse besteht. Ist

der angeforderte Vermahlung
akt bei summarischer Prüfung
verhältnißig, überwiegend das
Aussehungsinteresse hingegen
verhältnißig nicht. Muss die
Bedürftigkeit offen bleiben,
kommt es auf eine Abwä-
gung von Aussehungs- und
Vollzugsinteresse an.

Die Abzug auf Wiederher-
stellung der aufschiebenden
Wirkung einer Aufrechnungs-
klage gegen die Gewerbe-
untersagung ist demnach
begründet, wenn die Anord-
nung formell verhältnißig
war.

I Formelle Bedürftigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wurde
durch die Widerspruchsbehörde
als zuständige Behörde (§ 80 Abs. 1
Nr. 4 VwGO) angeordnet.

Eine Anhörung ~~(§ 80 Abs. 1 Nr. 4 VwGO)~~
ist angesichts der abschließen-
den formellen Regelungen &
formellen Anforderungen
in § 80 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 1 VwGO

widert, auch nicht analog § 8
VwVfG, erforderlich.

Die vom § 80 III 1 UvGO
erforderliche schriftliche Be-
gründung ist im Wider-
spruchsbescheid erfolgt, der
explizit Aussagen zum Voll-
zugsinteresse enthält und
sich nicht in formelhafte
Örthungen erschöpft, son-
dern auf die Gefahr einer
Steuerausfälle verweist.

Die Antwort ist weiterhin
formell rechtmäßig.

IV Rechtmäßigkeit der Gewerbe- untersagung

Die Gewerbeuntersagung
kann grundsätzlich auf
§ 35 I 1 UvGO gestützt
werden.

1. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Gewerbeuntersagung
wurde von der zuständi-
gen Behörde nach ver-
längerter Anhörung des
M (§ 35 I VwVfG) sowie

den in § 35 IV GewO bezeichneten Stellen erlassen. Formverstöße sind nicht relevant, sodass der Bescheid formell rechtmäßig ist.

2. Materielle Rechtmäßigkeit

a) Tatbestandsvoraussetzungen

M ist als Inhaber des Blumenhandels der Betreiber eines Gewerbes und damit zulässiger Adressat der Gewandmitteilung.

Es müssen aber auch Tatsachen vorliegen, welche seine Unzumutbarkeit in Bezug auf dieses Gewerbe darthun. Dafür muss sich aus dem vergangenen Verhalten des M im Rahmen einer Prognose hinsichtlich seines zukünftigen Verhaltens darauf schließen lassen, dass er nach dem Gesamteindruck von seiner Person keine Gewähr dafür bietet, dass er seinem Betrieb ordnungsgemäß schreibt.

Ordnungsgemäß wird ein Betrieb nur dann Betrieb wenn er in Einklang mit ordnungsgemäßen Vorschriften und den guten Sitten steht.

aa) Steuerrückstände

Insofern die Behörde darauf abstellt, dass M in der Vergangenheit steuerlichen Pflichten nicht nachgekommen ist und sich daraus Steuerrückstände ergeben werden liegt grundsätzlich ein Unzustand vor, der auf die Unzuverlässigkeit hindeuten kann. Es besteht eine erhebliche Gefahr für die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Steuerverpflichtungen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der vom Unternehmer nur buchhalterisch verrechneten Umsatzsteuer. Zudem zeigt der Unzustand, dass Steuern in erheblichem Umfang nicht gezahlt wurden, dass

der Steuerbeitragsende finanziert
nicht besteuert ist und
weiterhin auch die Erhebung
anderer öffentlicher Abgaben
✓ zweifelhaft ist.

Allerdings ist im vorliegenden
Fall zu berücksichtigen,
dass die Rückstände
erstens nur auf Schenkungen
beruhen und mit Abgabe
der Steuererklärungen
aus Rücksicht der niedrigeren
tatsächlichen Umsätze
noch deutlich geringer
ausfallen könnten. Es
hat zudem ^{zuletzt} schon
eine Vereinbarung mit
dem Finanzamt über
die Tilgung der bestehenden
Rückstände geschlossen
und diese bislang erfüllt.
Diese tatsächlichen Um-
stände sind auch im
Verfahren zu berücksich-
tigen, da es zwar gesetz-
lich - wie § 35 V. GewO
zeigt - auf den Erlass
der Unterweisung an-
kommt. Im Fall eines

Widerspruch, in dessen Rahmen die Rechts- und Beweisfähigkeit der Unternehmung unpassend überprüft wird, muss es insoweit aber auf den Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides als letzter Behördenhandlung ankommen.

2.2.2.2.0

Drittens kann aus dem Steuerrückständen prognostische auch nicht ohne Weiteres auf die fehlende Leistungsfähigkeit des \mathcal{L} geschlossen werden. Er hat vielmehr für den Betrieb ein Sanierungskonzept erarbeitet und die Umsätze durch die Anpassung der Öffnungszeiten bereits erheblich gesteigert.

Viertens ist zu berücksichtigen, dass die Rückstände und Pflichtverletzungen des \mathcal{L} aus dem überstürzten Beginn der Tätigkeit resultieren.

plötzlichen Erkrankung seiner Mutter, verbunden mit einer Pflegefähigkeit in den Folgejahren resultieren. Nach dem Tod der Mutter besteht hinsichtlich einer gänzlich anderen Resgangssituation, in der M seine berufliche Tätigkeit mit vollem Einsatz fortzusetzen kann.

+ Urlaub? ✓

~~Im konkreten Fall begründen die Steuermittelstände allein also keine~~

bb) Staffalen

Insofern die Behörde auf frühere Staffalen des M abstellt, sind diese grundsätzlich ungenügend, die Unzumutbarkeit zu begründen, soweit sie einen Bezug zur gewerblichen Tätigkeit aufweisen. Dies lässt sich allenfalls für den Bundesdienst nachvollziehen, da ein solches Verhalten offensichtlich gegenständliche

Regeln des gewerblichen
Rechtsverkehrs missachtet.
Die Verstöße gegen das
BtMG, die allein auf dem
Eigenkonsum des M zurück-
zuführen sind, stehen hinge-
gen in keinem Zusam-
menhang mit seiner
beruflichen Tätigkeit.

Zu berücksichtigen ist
weiterhin, dass die Ver-
urteilung bereits ~~vielleicht~~
mehr als vier Jahre zurück-
liegt. Je größer der zeit-
liche Abstand ~~zur~~ zur der
Verurteilung ist, desto ge-
ringere Rückschlüsse könn-
en aus ihr auf ein
zukünftiges Verhalten ge-
zogen werden. Nach
fünf Jahren würde die
Verurteilung aus dem
Bundeszentralregister gelöscht
(§ 46 I BtRG) und dürfte gar
nicht mehr berücksichtigt
werden. Bei der Gewerbe-
ordnung finden sich im
anderen Kontext Fristen
von 3 (§ 33c II Nr. 1, 33d BZ,
33i II Nr. 1 GewO) oder 5

fließt nicht wegen
der letzten Tat
(⇒ 15 J.).

✓ Jahre (1/34b II Nr. 1, 34c II
Nr. 1 GewO). ~~Andere~~ Unter
diesen systematischen
Erwägungen erscheint
eine einzelne, bereits
vier Jahre zurückliegende
Teil wenig aussagekräftig.

Dies gilt insbesondere,
da M zu diesem Zeit-
punkt noch heranwach-
send war und daher
keine weiteren Straftaten
oder Ordnungswidrigkeits-
begegnungen hat.

cc) vorübergehende Abwehr

Insoweit die Behörde den
Verlauf abstellt, dass M
den Betrieb für 3 Wochen
nicht selbst geführt hat
ist dem entgegenzutreten

dass eine Verhinderung (wie
schon § 35 II 2 GewO zeigt)
grundsätzlich zulässig ist
und ein dreiwöchiger
Verband (zumindest wenn ein
Mal im mehreren Jahren)
nicht unüblich lang ist.

+ Kosten des Anwalts
beträgt zu 7/4 Frechden!

○
Außen vor JRM?

für Arbeitgeber

dd) Gesamtbewertung

Bei einer Gesamtbewertung liegen die Tatsachen bereits lang zurück (Straftat) bzw. waren durch außer gewöhnliche, unumkehrbar und nicht vorliegende Umstände (Krankheit der Mutter und daraus resultierende Rückstände) begründet. Man hat auf die Tatsachen jeweils mit Verhaltenänderungen reagiert, die insbesondere in finanzieller Hinsicht für eine Besserung sprachen (Ausdehnung des Konzepts, Erhalten der Steuererklärungen, Steuerungsvereinfachung, Erhöhen der Umsätze).

jetzt erstrebbar
begründet!

Aus den vergangenen Tatsachen lässt sich damit nicht auf die Unsteuererlässlichkeit für die Zukunft schließen.

b) Rechtsfolge

Eigenständige Fehler
winsttributlich den Rechts-
folge sind hingegen
nicht erkennbar

Das Versagen

Die Unterabrechnung ist grundsätz-
lich eine gebundene
Entscheidung, die sich
bei den von der Behörde
zugrundegelegten, nicht
eine spezifische Betriebs-
art betreffenden Tatsachen
auch auf alle Betriebe
erstrecken muss. In dieser
Richtlinie ist auch eine Unter-
abrechnung der Verrechnungsbe-
rechtigung anzuwenden ge-
wollt (§ 35 I 2 GewO). Die
Entscheidung ist auch
nicht wegen einer
fehlerhaften Befristung
anmassenfehlerhaft,
weil angesichts der Rege-
lung in § 35 VI GewO
eine Befristung bis
zur Tilgung der Verrech-
nung oder zur Zahlung
der Steuernichtstände un-

zulässig wäre.

c) Ergebnis

Die Gewerbeuntersagung ist materiell rechtswidrig. Der Auftrag auf ~~zuständige~~ Beste Wiederherstellung der aufgeschriebenen WV-Verz ist begründet.

IV Rechtmäßigkeit der Zwangsgeldfestsetzung

Die Zwangsgeldfestsetzung konnte auf § 111 Nr. 1, 14 I #UVwV gestützt werden.

Da die zuständige Behörde handelte und das Zwangsgeld zuvor ausgedroht wurde (§ 8 #UVwV) war die ausdrücklich gestellte gemeinsame Festsetzung mit dem Verwaltungsakt (§ 145 I #UVwV) formell rechtmäßig.

In materiellen Hinsicht setzt die Zwangsgeldfestsetzung u.a. einen auf Unterlassung gerichteten Verwaltungsakt voraus.

Voraus, der mit der Gewerbeuntersagung vorliegt (§ 14 I HVwVg). Dieser Verwaltungsakt war zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung auch sofort vollziehbar, sodass die Voraussetzung des § 3 I, II Nr. 2 HVwVg vorliegt.

je Art der Wege
als der feststehenden
Erfolgsaussicht nicht
mehr!

Erstinstanzliche Der Restwahl des Zwangsmittels (§ 12 I HVwVg) ist kein Ermessensfehler ersichtlich, weil kein milderes Zwangsmittel erhandbar ist.

Man kann auch pflichtige Person per Strafe von § 3 I Nr. 1 HVwVg.

Eigenständige Rechtswidrigkeitsgründe der Zwangsgeldfestsetzung sind nicht ersichtlich.

Einswendungen gegen den Grundbescheid können auch § 28 II 1 HVwVg nicht gegen die Zwangsgeldfestsetzung geltend gemacht werden.

Kann aber nicht
nichtig sein!

Die Zwangsversteigerung
ist also zulässig, da
Auftrag auf Abordnung
der aufschreibenden
Wahrung kein keine
Aussicht auf Erfolg.

IV Ergebnis

Der Auftrag nach § 80 IV A
hat nun hinsichtlich
der Gewerbesteuerzahlung
Aussicht auf Erfolg.

C. Zweckmäßigkeitserwägungen.

Der Auftrag nach § 80 IV 1 Aufg
ist nun hinsichtlich der
Gewerbesteuerzahlung zu stellen
sobald die aufschreibende
Wahrung wieder hergestellt
wird, wird auch eine
Vollstreckung der Zwangs-
geldfestsetzung unzulässig
(§ 307 IV 1 Aufg).

R! 0

aber dabei auch betf
Ref 2) Aufg
§ 80 IV 1 Aufg!

Gemeinsam mit dem Auftrag
nach § 80 IV 1 Aufg 0 ist
Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand bezüglich
der Aufrechnungsfrist

zu beantworten und die
Anfechtungsklage zu er-
widern, damit der Antrag
auf auch § 80 V 1 UrwG
nicht mangels Rechtsdenk-
bedürfnis abgelehnt wird.

Zur Sicherheit ist der An-
trag auch § 80 V 1 UrwG
hilfsweise darauf zu
stützen, dass die auf-
schiebende Wirkung fest-
gestellt wird, falls das
Gericht zu der Erkennt-
nis kommt, dass die
sofortige Vollziehung
durch die Widerspruch-
behörde nicht wirksam
✓ angeordnet wurde.

Teil 2: Schriftsatz

Dr. Lagmann & Partner
Rechtsanwälte
Große Bleichen 8
20354 Hamburg

An das
Verwaltungsgericht
Hamburg

14.2.2017

Sehr geehrte Damen und
Herren,

hiermit erhebe ich
wonnens und im Auftrag
meines Mandanten

Herrn Christoph Wurst, Steinstraße
15, 200 95 Hamburg
- Kläger und Auftragskeller -

gegen die

Freie und Hansestadt Hamburg
verheben durch das Bezirksamt
Hamburg-Mitte, Rechtsamt
- Beklagte und Auftragsgegnerin -
Klage

gegen die Gewerbeuntersagung
vom 30.8.2016, Rz. 3 VGU
75/16, in der Form des Widerspruchs
bescheids vom 6.1.2017

und beantrage die

Wiederherstellung der
aufschiebenden Wirkung
nach § 80 V 1 VwGO.

~~in der~~

Ich beantrage,

1. Den Bescheid der Beklagten vom 30.8.2016 in der Form des Widerspruchsbescheids vom 6.1.2017 aufzuheben

2. Die aufschiebende Wirkung der Aufhebungsklage gegen den unter 1. genannten Bescheid wieder herzustellen

3. hilfsweise zu 2. die aufschiebende Wirkung der Aufhebungsklage gegen den Bescheid in 1. festzustellen

Bescheid d.f. 2?

Alles Hinblick auf die ~~im~~ bereits abgelaufene Klagfrist beantrage ich ausdrücklich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Gründe:

Der Kläger meldete im April 2013 ordnungsgemäß das selbstständige Gewerbe des Inhalts „Einzelhandel mit Bier

wann, "Fiskerei" an. Der Kläger übernahm den Betrieb von seiner Mutter geführten Betrieb infolge einer schweren Krankheit seiner Mutter.

Der Kläger führte den Betrieb in der Folge mit nur sehr eingeschränkten Öffnungsmöglichkeiten fort und erzielte nur geringe Umsätze. Da er sich parallel zur Pflege seiner Mutter kümmern musste, gelang es dem Kläger zunächst nicht, sämtliche Steuererklärungen einzureichen, wodurch es zu Steuerrückständen in Höhe von insgesamt ca. 10.000 € kam.

Nach dem Tod der Mutter im Mai 2016 begann der Kläger, sich einen Überblick über die finanzielle Situation des Betriebs zu verschaffen und beschloss, den Betrieb langfristig fortzuführen. Er ermittelte ein Sanierungskonzept und nahm Kontakt zum Finanzamt auf.

Mit Bescheid vom 30.8.2016
unterlag die Behörde dem
Kläger die Festsetzung des
ausgültigen Gewerbes und aller anderen
Gewerbe sowie der Verbelug
eines Gewerbesteuernden.
Sie unterstützte dies u.a.
den Steuerwischkunden auf
sachrechtliche Verurteilungen
des Klägers wegen Betrug
mittelsdelikten* und eines
Landesdiebstahls aus dem
Jahr 2012. Diese betrafen
seine Unzuverlässigkeit

* aus dem
Jahre 2010 -
2012

Dagegen hat der Kläger
am 26.8.2016 Widerspruch
eingelegt, nachdem er zunächst
zeitlich eine Sanierungskon-
zept fertig gestellt hatte,
mit dem Finanzamt eine
Stundungvereinbarung ge-
hoffen hatte, die er auch
erfüllt, und die Ursache
des Betriebs durch eine
Verlängerung der Öffnung
zeiten steigen konnte.

Die Behörde lehnte den
Widerspruch ab. Daher war
eine Klage geboten.

geb. Rechtsmittel 20

Der Widerspruchsbescheid
ist am 6.2.2017 in meine
Hande zugestellt worden,
wurde dort aber durch
ein Versäumen der ausser-
ten stets zuverlässigen und
seit Jahren bei stichproben-
weiser Kontrolle stets bewährten
Angestellten Frau Schöpfer
nicht im Fristenbuch ver-
merkt. Der Unkennzeich-
nung, die ein grundsätzlich
funktionierendes und zuver-
lässiges System der Fristen-
nachverfolgung unterhält,
wurde der Bescheid erst
am 15.2.2017 vorgelegt.

Für die Zuverlässigkeit von
Frau Schöpfer und des
Fristensystems siehe ich
Versicherung an Eides statt
an.

gez. Dädler

I. fortzuführen:

Alle wesentl. Fragen des AG
und Begründetheit des Antrags
noch vor Urz. werden.

ausgesprochen und AG vertret-
bar begründet selbst.

Es werden keine Prüfungen von
Zf. 2), da Vorwissen über
Zf. 1) Vorz. nicht vorliegen, wenn
Zf. 1) Schw. d. p. - Zustand / 12
Antrag zu stellen.

2) Satz: AG begründeter (N); zu
Antrag Zf. 2) s.o., sonst o/c.

Nach befristeter (12 R)

600 06/06.01